

(Staatsminister Graf Bihthum v. Göttsch.)

- (A) Die Bildung dieser neuen Körperschaften mit ihrer notwendigerweise etwas komplizierten äußeren und inneren Gestaltung hat nun im Lande vielfach die irrige Meinung wachgerufen, daß das Wassergesetz einen so gewichtigen Verwaltungsapparat nur deshalb ins Leben gerufen habe, um mit ihm recht große Leistungen zu vollbringen. Man glaubt, daß die Wasserläufe jetzt überall im Lande nach allen Regeln der Wasserbaukunst ausgebaut werden sollen, ganz gleichgültig, ob sich das wirtschaftlich rechtfertigen läßt oder nicht, und man sieht schon im Geiste eine Zeit hereinbrechen, in der der Wasserbautechniker alle Hände voll zu tun hat, dem Grundstücksbesitzer aber unerschwingliche Lasten auferlegt werden, um die Kasse der Unterhaltungsgenossenschaft zu füllen. Ich brauche Ihnen kaum zu sagen, meine Herren, daß diese Befürchtungen nicht nur übertrieben, sondern völlig grundlos sind. Selbstverständlich soll durch die Übertragung der Unterhaltungspflicht auf breitere, leistungsfähigere Schultern eine bessere und wirksamere Unterhaltung der fließenden Gewässer erzielt werden, als sie bei der früheren Unterhaltungspflicht der Uferanlieger allein möglich und durchführbar war. Diese Unterhaltung beschränkt sich aber auf das, was notwendig und zweckmäßig ist, und demgemäß werden beispielsweise kostspielige Uferbauten oder Hochwasserchutzanlagen nur dort zu fordern sein, wo es entsprechende Werte zu schützen gilt. In Übereinstimmung hiermit hat das Ministerium des Innern in seiner Dienstanweisung für die mit der Vollziehung des Wassergesetzes betrauten Verwaltungsbehörden ausdrücklich bemerkt:

„Unterhaltung bedeutet nur Aufrechterhaltung, Sicherung und Verbesserung des jeweilig bestehenden Zustandes, zwar im öffentlichen Interesse, jedoch vorwiegend zum Nutzen und Schutze der Anlieger und der sonst örtlich Beteiligten.“

Deshalb ist es auch irrig, wenn unter den Zwangsmitgliedern der Unterhaltungsgenossenschaften vielfach die Ansicht vertreten wird, das Wassergesetz habe die Unterhaltungslast zu Unrecht in erster Linie den in der Genossenschaft vereinigten Anliegern auferlegt, denn diese hätten keinen Nutzen vom Wasserlaufe, sondern nur Schaden. Aber, meine Herren, für solche Anlieger hat die Beitragspflicht doch gerade darin ihren Grund, daß sie der Schaden treffen würde, wenn das Gewässer sich selbst überlassen bliebe. Vor diesem Schaden behütet sie die Tätigkeit der Genossenschaft, und deshalb haben sie Beiträge zu entrichten.

Solche und ähnliche Irrtümer über die Absichten des Wassergesetzes und die ihm zugrunde liegenden Erwägungen, wie auch vor allem über den wahren Umfang der Unter-

haltungspflicht haben einen guten Teil der weitverbreiteten Abneigung gegen die Unterhaltungsgenossenschaften verschuldet; darin kann ich dem Herrn Vorredner nur beistimmen. Die Amtshauptmannschaften haben sich schon bisher die erdenklichste Mühe gegeben, diese Irrtümer zu bekämpfen, und ich gebe der Hoffnung Raum, daß auch unsere heutige Aussprache hierzu beitragen werde.

Ein berechtigter Grund zur Klage mag dann gegeben sein, wenn sich später herausstellt, daß die Beiträge für einzelne Genossen in der erstmaligen Satzung zu hoch bemessen worden sind. Hier hat es aber die Genossenschaft kraft des ihr zustehenden Selbstverwaltungsrechts in der Hand, die Satzung und damit den Beitragmaßstab zu ändern, und es wird die Aufgabe der Genossenschaft sein, die Verteilung der Lasten so zu ordnen, daß Härten vermieden werden.

Ich möchte dies betonen gegenüber dem Vorwurfe, den der Herr Vizepräsident Dpitz der Staatsregierung in dem Sinne gemacht hat, sie lasse es bei der Handhabung des Gesetzes an der erforderlichen Fürsorge und Vorsicht fehlen. Der Vorwurf war in einer Bemerkung über das herausgegebene Normalstatut gekleidet, in welchem der Herr Abgeordnete die Feststellung der Tatsache vermisse, daß die Unterhaltung in erster Linie Sache des Staates sei. Ich möchte dieser Ansicht doch widersprechen und kann sie jedenfalls nicht teilen. Ich glaube auch, daß der Unterschied zwischen der erstmaligen Instandsetzung und der laufenden Unterhaltung von dem Herrn Vizepräsidenten nicht richtig dargelegt worden ist. Wenn ich den Herrn Vizepräsidenten richtig verstanden habe, so geht er von der Ansicht aus, daß eine laufende Unterhaltung überhaupt erst eintritt, nachdem der Staat die Instandsetzung vorgenommen hat. Er ist der Ansicht: erst müssen alle Flußläufe im ganzen Lande instand gesetzt werden, erst dann kann von einer Unterhaltung die Rede sein. Das würde aber der Ansicht des Gesetzes, wie aus §§ 62 und 63 zu folgern ist, widersprechen. Ich darf auf die Bestimmungen der Dienstanweisung hinweisen, die den Unterschied zwischen Instandsetzung und Unterhaltung ganz klar darlegen. Es wird darin gesagt:

„Instandsetzung ist die einen ganzen Wasserlauf oder eine größere Wasserlaufstrecke umfassende grundhafte, technisch möglichst vollkommene Herstellung des Wasserlaufs zwecks künftiger Herbeiführung eines möglichst vorteilhaften Zustandes, nicht nur im Interesse der zunächst Beteiligten, sondern auch im Interesse weiterer Kreise, also im allgemeinen staatlichen Interesse.“

„Unterhaltung“ — fährt die Dienstanweisung fort — „bedeutet dagegen nur Aufrechterhaltung, Sicherung und Verbesserung des jeweilig bestehenden Zustandes,